

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 15. Dezember 2023

Teil II

396. Verordnung: Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – Novelle 2024

396. Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – Novelle 2024, GSNE-VO 2013 – Novelle 2024)

Aufgrund des § 70 Abs. 1 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2023, in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Z 1 des Energie-Control-Gesetzes (E ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 74/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a angefügt:

„2a. „Brennwertbezirk“ jenes Gebiet in einem Netz eines Netzbetreibers, in dem gemäß Kapitel 5 der ÖVGW Richtlinie G O110, Ausgabe Februar 2022 (siehe **Anlage 4**) aufgrund der physikalischen Gegebenheiten der gleiche Monatsbrennwert gilt. Der Netzbetreiber legt dabei nach den Regeln der Technik die Brennwertbezirke in seinem Netzgebiet fest. Die Einteilung der Brennwertbezirke richtet sich dabei nach jenen Faktoren, die eine Auswirkung auf den Brennwert haben. Die Abweichung der Brennwerte zwischen benachbarten Brennwertbezirken seines Netzes ist vom Netzbetreiber so festzulegen, dass die Anzahl der Brennwertbezirke in einem technisch und ökonomisch sinnvollen Ausmaß liegt;“

2. § 2 Abs. 1 Z 13 lautet:

„13. „Verrechnungsbrennwert“ denjenigen Wert, der vom Netzbetreiber im jeweiligen Brennwertbezirk gemäß Kapitel 5 der ÖVGW Richtlinie G O110, Ausgabe Februar 2022 (siehe **Anlage 4**) monatlich in kWh/Nm³ ermittelt und bei der Verrechnung an Endverbraucher zur Ermittlung der Energiemenge herangezogen wird; sollte der Verrechnungsbrennwert eines Brennwertbezirkes nicht ermittelbar sein, ist vorläufig der letztverfügbare Wert heranzuziehen;“

3. In § 3 Abs. 2a wird die Zahl „0,20772“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 3a wird die Zahl „0,69818“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2a wird die Zahl „0,69818“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „1.862.178,58“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 3 wird der Ausdruck „ÖVGW Richtlinie G 0110, Ausgabe Oktober 2015“ durch den Ausdruck „ÖVGW Richtlinie G O110, Ausgabe Februar 2022“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 8 Z 1 und 2 lautet:

„1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

Netzbereich Burgenland Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5170	Staffel A	549
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,2859	Staffel B	549
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1436	Staffel C	549
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0784	Staffel D	549
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0784	Staffel E	549
>900.000.000	Zone F	0,0784	Staffel F	549
		0,7755		2,2562
		0,4289		2,2562
		0,2154		2,2562
		0,1176		2,2562
		0,1176		2,2562
		0,1176		2,2562

Netzbereich Kärnten Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,3637	Staffel A	613
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1944	Staffel B	613
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1153	Staffel C	613
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0786	Staffel D	613
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0786	Staffel E	613
>900.000.000	Zone F	0,0442	Staffel F	613
		0,5456		2,5192
		0,2916		2,5192
		0,1730		2,5192
		0,1179		2,5192
		0,1179		2,5192
		0,0663		2,5192

Netzbereich Niederösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,0926	Staffel A	561
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,0853	Staffel B	561
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0756	Staffel C	561
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0756	Staffel D	561
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0542	Staffel E	561
>900.000.000	Zone F	0,0468	Staffel F	561
		0,1389		2,3055
		0,1280		2,3055
		0,1134		2,3055
		0,1134		2,3055
		0,0813		2,3055
		0,0702		2,3055

Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,0885	Staffel A	432
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,0874	Staffel B	432
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0592	Staffel C	432
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0565	Staffel D	432
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0555	Staffel E	432
>900.000.000	Zone F	0,0552	Staffel F	432
		0,1328		1,7753
		0,1311		1,7753
		0,0888		1,7753
		0,0848		1,7753
		0,0833		1,7753
		0,0828		1,7753

Netzbereich Salzburg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,1826	Staffel A	391
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1826	Staffel B	391
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1826	Staffel C	391
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0455	Staffel D	391
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0455	Staffel E	391
>900.000.000	Zone F	0,0455	Staffel F	391
		0,2739		1,6068
		0,2739		1,6068
		0,2739		1,6068
		0,0683		1,6068
		0,0683		1,6068
		0,0683		1,6068

Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,2203	Staffel A	628
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1356	Staffel B	628
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1108	Staffel C	628
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0841	Staffel D	628
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0835	Staffel E	628
>900.000.000	Zone F	0,0826	Staffel F	628
		0,3305		2,5808
		0,2034		2,5808
		0,1662		2,5808
		0,1262		2,5808
		0,1253		2,5808
		0,1239		2,5808

Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,6080	Staffel A	431
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,4385	Staffel B	431
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2651	Staffel C	431
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,2651	Staffel D	431
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,2651	Staffel E	431
>900.000.000	Zone F	0,2651	Staffel F	431
		0,9120		1,7712
		0,6578		1,7712
		0,3977		1,7712
		0,3977		1,7712
		0,3977		1,7712
		0,3977		1,7712

Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5100	0,7650	Staffel A	732	3,0082
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,2800	0,4200	Staffel B	732	3,0082
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2000	0,3000	Staffel C	732	3,0082
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,1500	0,2250	Staffel D	732	3,0082
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,1500	0,2250	Staffel E	732	3,0082
>900.000.000	Zone F	0,1500	0,2250	Staffel F	732	3,0082

Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,1251	0,1877	Staffel A	395	1,6233
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1034	0,1551	Staffel B	395	1,6233
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0719	0,1079	Staffel C	395	1,6233
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0298	0,0447	Staffel D	395	1,6233
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0297	0,0446	Staffel E	395	1,6233
>900.000.000	Zone F	0,0288	0,0432	Staffel F	395	1,6233

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:**Netzbereich Burgenland Ebene 3**

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c		Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,9395		Staffel 1	300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,9395		Staffel 2	300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,5751		Staffel 3	300		
>200.000	Zone 4	1,5751		Staffel 4	300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,6341	0,9512	Staffel A		655	2,6918
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3755	0,5633	Staffel B		655	2,6918
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1923	0,2885	Staffel C		655	2,6918
>100.000.000	Zone D	0,0962	0,1443	Staffel D		655	2,6918

Netzbereich Kärnten Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c		Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c	
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,9666			Staffel 1	300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,9359			Staffel 2	300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,6384			Staffel 3	300		
>200.000	Zone 4	1,6384			Staffel 4	300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,7065	1,0598		Staffel A		632	2,5973
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,4561	0,6842		Staffel B		632	2,5973
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,3521	0,5282		Staffel C		632	2,5973
>100.000.000	Zone D	0,1824	0,2736		Staffel D		632	2,5973

Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c	
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,2845		Staffel 1	300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,2845		Staffel 2	300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,1563		Staffel 3	300		
>200.000	Zone 4	1,1163		Staffel 4	300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,4797	0,7196	Staffel A		566	2,3260
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,4213	0,6320	Staffel B		566	2,3260
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,3809	0,5714	Staffel C		566	2,3260
>100.000.000	Zone D	0,3735	0,5603	Staffel D		566	2,3260

Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c	
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,6550		Staffel 1	300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,1382		Staffel 2	300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	0,9277		Staffel 3	300		
>200.000	Zone 4	0,8878		Staffel 4	300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,3377	0,5066	Staffel A		612	2,5151
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1447	0,2171	Staffel B		612	2,5151
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0568	0,0852	Staffel C		612	2,5151
>100.000.000	Zone D	0,0568	0,0852	Staffel D		612	2,5151

Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,3362		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,3362		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,2227		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,2227		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,6744	1,0116	Staffel A	588	2,4164
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,4941	0,7412	Staffel B	588	2,4164
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,4307	0,6461	Staffel C	588	2,4164
>100.000.000	Zone D 0,4307	0,6461	Staffel D	588	2,4164

Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,5787		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,4818		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,2032		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 0,9903		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,4746	0,7119	Staffel A	607	2,4945
000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1345	0,2018	Staffel B	607	2,4945
000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1110	0,1665	Staffel C	607	2,4945
>100.000.000	Zone D 0,0937	0,1406	Staffel D	607	2,4945

Netzbereich Tirol Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 2,0313		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,9157		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,7930		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,7930		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,8999	1,3499	Staffel A	649	2,6671
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,7496	1,1244	Staffel B	649	2,6671
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,5999	0,8999	Staffel C	649	2,6671
>100.000.000	Zone D 0,4874	0,7311	Staffel D	649	2,6671

Netzbereich Vorarlberg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,3200		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,3200		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,3200		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,3200		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,5100	0,7650	Staffel A	732	3,0082
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,2800	0,4200	Staffel B	732	3,0082
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,2000	0,3000	Staffel C	732	3,0082
>100.000.000	Zone D 0,1500	0,2250	Staffel D	732	3,0082

Netzbereich Wien Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 2,1566		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,4164		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,4164		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,2075		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,5781	0,8672	Staffel A	808	3,3205
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,3433	0,5150	Staffel B	808	3,3205
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1901	0,2852	Staffel C	808	3,3205
>100.000.000	Zone D 0,1901	0,2852	Staffel D	808	3,3205

9. § 11 Abs. 3 Z 6 und 7 lautet:

„6. Ruggell: 6,94;

7. Höchst: 6,94.“

10. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „0,35“ durch die Zahl „0,45“ ersetzt.

11. In § 12 Abs. 6 wird die Zahl „0,6147“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

12. Dem § 12 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.“

13. § 13 Abs. 2 Z 1 bis 3 lautet:“

- „1. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Niederösterreich: 0,96;
 2. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Oberösterreich: 0,99;
 3. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Salzburg: 2,02;“

14. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis gemäß Abs. 2 zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.“

15. § 14 Abs. 7 Z 1 bis 3 lautet:

„1. Marktgebiet Ost:

	Austrian Gas Grid Management AG	Gas Connect Austria GmbH
a) WIENER NETZE GmbH zahlt:	4.391,4	10.764,4
b) Netz Niederösterreich GmbH erhält:	382,6	938,0
c) Netz Burgenland GmbH zahlt:	485,0	1.188,9
d) Energienetze Steiermark GmbH zahlt:	704,7	1.727,3
e) Netz Oberösterreich GmbH zahlt:	3.334,2	8.172,9
f) KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt:	261,3	640,6
g) Salzburg Netz GmbH zahlt:	24,5	60,1

2. Marktgebiet Tirol:

- a) TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 5.127,0;
 b) Elektrizitätswerke Reutte AG zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 214,2.

3. Marktgebiet Vorarlberg: Die Vorarlberger Energienetze GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 5.161,9.“

16. § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verteilernetzbetreiber stellen spätestens zum 14. Arbeitstag im Folgemonat die Brennwerte getrennt nach Brennwertbezirken auf ihrer Homepage zur Verfügung. Die Bezeichnung des Brennwertbezirkes ist auf der Rechnung anzuführen.“

17. § 17 Abs. 2 bis 6 lautet:

„(2) Für den Netzbereich Kärnten werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt an Energie Klagenfurt GmbH: 381,9.

(3) Für den Netzbereich Oberösterreich werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

Zahler	Linz Netz GmbH	eww ag	Energie Ried GmbH	Stadtbetriebe Steyr GmbH
Netz Oberösterreich GmbH zahlt an	5.755,5	2.443,6	930,9	309,1

(4) Für den Netzbereich Steiermark werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

Zahler	Empfänger			
	Energie Graz GmbH & Co KG	Stadwerke Leoben e.U.	Stadwerke Kapfenberg GmbH	Gasnetz Veitsch
Energienetze Steiermark GmbH zahlt an	1.460,5	204,3	612,5	46,8

(5) Für den Netzbereich Tirol werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an Elektrizitätswerke Reutte AG: 1.288,9.

(6) Für den Netzbereich Vorarlberg werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: Stadtwerke Bregenz GmbH zahlt an Vorarlberger Energienetze GmbH: 565,4.“

18. § 19 Z 1 bis 3 lautet:

1. Verteilergebiet Ost:	
a) für den Netzbereich Oberösterreich die Netz Oberösterreich GmbH:	2.997,3
b) für den Netzbereich Niederösterreich die Netz Niederösterreich GmbH:	2.039,9
c) für den Netzbereich Steiermark die Energienetze Steiermark GmbH:	1.821,7
d) für den Netzbereich Burgenland die Netz Burgenland GmbH:	309,6
e) für den Netzbereich Kärnten die KNG-Kärnten Netz GmbH:	232,2
f) für den Netzbereich Salzburg die Salzburg Netz GmbH:	371,8
g) für den Netzbereich Wien die WIENER NETZE GmbH:	2.720,9
2. Verteilergebiet Tirol:	
a) für den Netzbereich Tirol die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH:	736,7
3. Verteilergebiet Vorarlberg:	
a) für den Netzbereich Vorarlberg die Vorarlberger Energienetze GmbH:	418,2

19. Dem § 21 Abs. 25 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 2 Abs. 1 Z 2a erster und zweiter Satz, 11b und 13, § 3 Abs. 2a und 3a, § 4 Abs. 2a, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 3 und 8, § 11 Abs. 3 Z 6 und 7, § 12 Abs. 2, 6 und 7, § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 7, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 bis 6 sowie § 19 Z 1 bis 3, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 396/2023, treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2024 in Kraft. § 2 Abs. 1 Z 2a letzter Satz tritt mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2025 in Kraft. Die Anzahl und Einteilung der Brennwertbezirke nach § 2 Abs. 1 Z 2a sind durch die Netzbetreiber auf Aufforderung der Regulierungsbehörde jederzeit vorzulegen und falls erforderlich neu festzulegen.“

20. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4

(Auszug aus der ÖVGW-Richtlinie G O110)

5 Ermittlung von Einspeise-, Monats- und Verrechnungsbrennwerten

5.1 Allgemeines

Der Verrechnungsbrennwert wird aus gemessenen Brennwerten oder aus den Einspeisebrennwerten eines Einspeisepunkts oder den Einspeisebrennwerten mehrerer Einspeisepunkte eines Netzes oder Teilnetzes durch mengengewichtete Mittelwertbildung aus den Monatsbrennwerten über den Abrechnungszeitraum bestimmt.

Der Monatsbrennwert gilt jeweils für einen Brennwertbezirk und wird mittels Division der Summe der monatlich eingespeisten Energiemengen durch die Summe der monatlich eingespeisten Gasmengen errechnet.

Prüfungen auf Einhaltung von Grenzwerten müssen für den jeweiligen Monatsbrennwert abgeschlossen sein, um daraus Verrechnungsbrennwerte ermitteln zu dürfen.

Bei Ermittlung des Einspeisebrennwertes gemäß 5.2.3 wird der Monatsbrennwert des vorgelagerten Netzes zum Einspeisebrennwert an dem Einspeisepunkt für ein nachgelagertes Netz.

Die Einspeisebrennwerte zur Ermittlung der Monatsbrennwerte sind grundsätzlich mengengewichtete Monatswerte. Bei Einsatz einer Gasbeschaffenheitsverfolgung gemäß 5.3.2.2 sind für die erforderlichen Eingangsparameter kürzere Zeitintervalle, jedoch längstens 1 Stunde, anzustreben. Für die zugrundeliegenden Messdaten und der diesbezüglichen Datenübermittlung gilt ÖVGW-Richtlinie G B160.

Die für die Netze oder Teilnetze jeweils angewendeten Verfahren mit den zugehörigen Rahmenbedingungen (zB Einspeisepunkte, messtechnische Infrastruktur, Gasflussrichtung, Gasbeschaffenheitsverfolgung) sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei relevanten Änderungen der

Einflussparameter auf die Brennwertermittlung sind die Verfahren für die betroffenen Netze oder Teilnetze entsprechend anzupassen und zu dokumentieren.

5.2 Verfahren für die Ermittlung des Einspeisebrennwertes

Für die Ermittlung der Einspeisebrennwerte stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung, wobei die Priorisierung entsprechend nachstehender Reihenfolge erfolgen sollte.

5.2.1 Einspeisebrennwert aus Energiemessung

Steht an einem Einspeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eine Energiemessung (Brennwert- und Mengenmessung) zur Verfügung, wird aus der Energiemenge und der Gasmenge der Einspeisebrennwert für das Netz berechnet.

5.2.2 Einspeisebrennwert aus örtlich getrennten Messungen

Werden der Brennwert oder die Menge nicht an dem Einspeisepunkt gemessen, darf im Betrieb bei maximalem Zeitversatz (im ungünstigsten Fall) zwischen Gasanalyse und der Mengenmessung der Unterschied zwischen den Brennwerten maximal 2% betragen. Zwischen der Mengenmessung und dem Punkt der Brennwertermittlung dürfen keine anderen Gase eingespeist werden.

Bei einer größeren Brennwertänderung sind eine dementsprechende zeitversetzte Anwendung des Brennwertes zur Berechnung des Monatsbrennwertes oder eine andere geeignete Maßnahme zur Verbesserung anzuwenden.

5.2.3 Einspeisebrennwert vom vorgelagerten Netz

Steht an einem Einspeisepunkt keine Energiemessung zur Verfügung, wird der Einspeisebrennwert vom vorgelagerten Netz entsprechend den Rechenregeln gemäß 5.3 ermittelt.

5.2.4 Alternative Einspeisebrennwertbestimmung

Ändert sich der Brennwert an einem Einspeisepunkt nur geringfügig über die Zeit, kann dieser aus Analysen in regelmäßigen Intervallen, längstens jedoch ein Jahr, von Gasproben ermittelt werden. Bei Überschreitung des Unterschiedes zur letzten Analyse größer 1% ist das Intervall zu halbieren. Liegen drei aufeinanderfolgende Analysen innerhalb einer Abweichung von bis zu 1% darf das Intervall wieder verdoppelt werden.

Der Brennwert kann auch aus einer Brennwertmessung (Wiederholgenauigkeit kleiner/gleich 1%) oder mittels mengengewichtetem Probenentnahmesystem an einer repräsentativen Stelle im Netz ermittelt werden, sofern zwischen der Brennwert-Messstelle und des Einspeisepunkts keine Mischungen mit anderen Gasbeschaffenheiten als an der Brennwert-Messstelle vorliegen.

Dieser ermittelte Brennwert wird für die Berechnung des Monatsbrennwertes ab dem Monat bzw. Folgemonat des Zeitpunktes der Probenahme verwendet.

5.3 Monatsbrennwert

5.3.1 Allgemeines

Für jeden Einspeisepunkt ist der Einspeisebrennwert, wie in 5.2 beschrieben, zu bestimmen. Aus diesen Einspeisebrennwerten ist ein Monatsbrennwert für das nachgeschaltete Netz zu ermitteln.

Wird ein Netz oder Teilnetz ausschließlich durch einen Einspeisepunkt versorgt oder an mehreren Einspeisepunkten Gas mit gleichem Brennwert eingespeist, kann als Monatsbrennwert der ermittelte Einspeisebrennwert verwendet werden.

Andernfalls kommt für die Ermittlung eines der folgenden Verfahren in Betracht, wobei es erforderlich sein kann, das Netz in weitere Teilnetze zu unterteilen:

- Mittelwertverfahren
- Gasbeschaffenheitsverfolgung / Brennwertzuordnung
- Mengenzuordnung
- Identifizierung

5.3.2 Verfahren für die Ermittlung von Monatsbrennwerten

5.3.2.1 Mittelwertverfahren

Werden in ein Netz oder Teilnetz Gase mit unterschiedlichen Brennwerten örtlich getrennt eingespeist, so entstehen bei der Verteilung Misch- und Pendelzonen. Wird an den Entnahmepunkten keine Brennwertmessung durchgeführt, muss für den Brennwertbezirk der Monatsbrennwert gemäß 5.1 ermittelt und überprüft werden, ob die zugehörigen Einspeisebrennwerte um nicht mehr als 2% von diesem Monatsbrennwert abweichen. Kann dieser Grenzwert eingehalten werden, darf der

Brennwertdurchschnitt als Monatsbrennwert angewendet werden (siehe 5.1 und Berechnungsbeispiele Anhang C).

Der 2% - Grenzwert darf in einzelnen Monaten auf bis zu 4 % ausgeweitet werden, sofern sichergestellt ist, dass die 2 % Grenze innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von maximal 12 Monaten eingehalten wird (Beispiele siehe C.3 und C.4).

Dazu kann es sinnvoll sein, bereits 1 Jahr vor Anwendung der Monatsbrennwerte in der Verrechnung die jeweiligen Daten aufzubereiten, um zum Start der Anwendung auf einen Durchrechnungszeitraum zurückgreifen zu können.

Kann auch diese Bedingung nicht erfüllt werden, ist ein anderes Verfahren laut 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 anzuwenden (Beispiel siehe C.4).

5.3.2.2 Gasbeschaffenheitsverfolgung / Brennwertzuordnung

Mit einer Gasbeschaffenheitsverfolgung wird in Netzen mit unterschiedlichen Einspeisebrennwerten der Brennwert dynamisch berechnet (Zeitintervalle längstens eine Stunde). Mit relevanten Werten an den Einspeisepunkten sowie den Entnahmemengen an den Entnahmepunkten (Messwerte bzw. Werte abgeleitet aus Standardlastprofilen) und ggf. weiteren Hilfsgrößen (zB Netzdrücke, Mengenmessungen im Netz) kann der Gasfluss und der Brennwert an repräsentativen Stellen im Netz ermittelt werden.

Wird für das Netz oder Teilnetz eine Gasbeschaffenheitsverfolgung durchgeführt, werden für Entnahmepunkten bzw. repräsentative Stellen im Netz Zeitreihen für den Brennwert berechnet. Mit diesen Zeitreihen wird ein gewichteter Einspeisebrennwert für nachgelagerte Netze oder Teilnetze ermittelt.

Grundlagen zur Anwendung einer Gasbeschaffenheitsverfolgung sind in der ÖNORM EN ISO 15112 enthalten. Zur Plausibilisierung der Berechnungsergebnisse sind Referenzmessungen an repräsentativen Stellen des Netzes durchzuführen. Diese Referenzmessungen (zB Gaschromatographen, Probesammler, Brennwertmessgeräte) können ortsfest oder örtlich wechselnd betrieben werden. Die zulässige Abweichung der Mittelwerte (längstens 24 Stunden) zwischen dem Berechnungsergebnis und dem Ergebnis der Referenzmessung darf 2% nicht übersteigen. Bei Überschreitung sind die Ursachen zu ermitteln und eine Neuberechnung durchzuführen.

Bei Berechnung mittels Onlinewerten und einer Abweichung über 1% sind Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten (zB Überprüfung der betroffenen Gaschromatographen, Überprüfung des Rechenmodelles, der Mengengrößen und des Schaltzustandes).

5.3.2.3 Mengenzuordnung

Für das betroffene Netz wird aus den monatlich gemessenen Einspeise- und Entnahmemengen die Misch- und Pendelzone ermittelt. Für diese Misch- und Pendelzone wird ein Teilnetz gebildet und dafür der Monatsbrennwert aus den zugehörigen Einspeisemengen berechnet (Mittelwertverfahren). Allen anderen Entnahmepunkten werden die Monatsbrennwerte aus den zugehörigen Einspeisungen zugeordnet (bildet wiederum Teilnetz(e)).

5.3.2.4 Identifizierung

Sind die Verfahren lt. 5.3.2.1 bis 5.3.2.3 in stark vermaschten Netzen (zB typisch in Mittel- und Niederdrucknetzen) nicht zielführend, kann eine Zuordnung der Zählpunkte zum jeweils hydraulisch nächstgelegenen Einspeisepunkt vorgenommen werden. Diese Zuordnung ist entsprechend Lastflussanalysen und unter Berücksichtigung der typischen Netzlasten (zB Winter/Übergangszeit/Sommer) vorzunehmen.

Alternativ können anhand repräsentativer Messungen von Gasbeschaffenheitsdaten (zB Dichte) im Netz die Brennwerte der Einspeisemessungen entsprechend der zeitlichen Auflösung der Abrechnungsperiode den Entnahmepunkten zugeordnet werden.

Die Grundlagen für diese Zuordnungen sind nachvollziehbar zu gestalten und zu dokumentieren.

Eine Überprüfung der Plausibilität der Zuordnungen muss monatlich erfolgen. Dabei darf die Differenz der tatsächlich je Einspeisepunkt eingespeisten Mengen zur Summe der Entnahmemengen der diesem Einspeisepunkt zugeordneten Zählpunkte max. 10% betragen. Treten in einem Brennwertbezirk wiederholt Überschreitungen der Mengentoleranz auf, sind Verbesserungen (zB netztechnische Maßnahmen wie Änderung der Einspeisemengen, Anpassung der Einspeisebrennwerte, Zusammenlegung der Einspeisepunkte, Anpassung der Versorgungssituation im vorgelagerten Netz) einzuleiten oder ein anderes Verfahren anzuwenden.

5.4 Ermittlung der Verrechnungsbrennwerte

Der Verrechnungsbrennwert eines monatlich abgerechneten Endverbrauchers (zB Zählpunkt mit Lastprofilzähler) ist der Monatsbrennwert.

Der Verrechnungsbrennwert eines jährlich oder unterjährlich abgerechneten Endverbrauchers wird als ein mit seinen Verbrauchsmengen gewichteter Mittelwert je Ableseperiode aus den im Abrechnungszeitraum errechneten Monatsbrennwerten ermittelt (siehe Anhang D).

Sind für die Mengengewichtung keine Monatsmengen bekannt, werden die zugeordneten Standardlastprofile herangezogen.“

Primus

